

Organisationsreglement Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung & Qualität

Raumausstatterin EFZ/Raumausstatter EFZ

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Art	Artikel
AUK	Aufsichts- und Kurskommission (üK-Kommission interieursuisse)
B&Q	Berufsentwicklung & Qualität
B&Q-Kommission	Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung & Qualität
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung
BBV	Berufsbildungsverordnung
BiPla	Bildungsplan
BiVo	Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung
Bst	Buchstabe
EBA	eidgenössisches Berufsattest
EFZ	eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
OdA	Organisation der Arbeitswelt
QV	Qualifikationsverfahren
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
üK	überbetrieblicher Kurs/überbetriebliche Kurse

Zweck, Zuständigkeit und rechtliche Grundlagen

Art. 1 Zweck

Die Verordnung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über die berufliche Grundbildung Raumausstatterin/Raumausstatter mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 30.8.2019 definiert in Abschnitt 10 eine Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung & Qualität (B&Q-Kommission). Sie ist ein verbundpartnerschaftliches Organ und dient der Einhaltung der Qualitätsstandards nach Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG).

Art. 2 Zuständigkeit

OdA Raumausstattung Schweiz als Organisation der Arbeitswelt (OdA) ist im Sinne von Art. 1 BBG zuständig für die berufliche Grundbildung:

- Raumausstatterin EFZ/Raumausstatter EFZ

Art. 3 Aufgaben der B&Q-Kommission (gemäss Art. 22 Abs. 4 der Bildungsverordnung)

- a. Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- b. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI die entsprechende Änderung zu beantragen.
- c. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.
- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

Art. 4 Zusammensetzung der B&Q-Kommission (gemäss Art. 22 Abs. 1-3 der Bildungsverordnung)

¹ Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Raumausstatterinnen und Raumausstatter EFZ setzt sich zusammen aus:

- a. vier bis sieben Vertreterinnen oder Vertretern der Organisation der Arbeitswelt «Raumausstattung Schweiz»;
- b. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
- c. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

² Für die Zusammensetzung gilt überdies:

- a. Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.
- b. Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

Art. 5 Konstituierung

Die B&Q-Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 6 Vorsitz und Präsidium

Vorsitz und Präsidium werden in einem Mandat zusammengefasst. Es wird von der OdA Raumausstattung Schweiz als Träger der beruflichen Grundbildung gestellt.

Art. 7 Wahl und Amtsdauer

Vertreterinnen oder Vertreter von OdA Raumausstattung Schweiz

Diejenigen Kommissionsmitglieder, welche die OdA vertreten, werden von der OdA Raumausstattung Schweiz jährlich gewählt. Bedingung für die Ausübung der vollständigen Amtsdauer ist eine Anstellung/Tätigkeit im entsprechenden Mandat (siehe Art. 12). Wiederwahl ist zulässig.

Vertreterinnen oder Vertreter der Fachlehrerschaft

Die Berufsfachschulen mandatieren die Vertreterin oder Vertreter der Fachlehrerschaft.

Vertreterin oder Vertreter der Kantone

Das Mitglied / die Mitglieder des Verbundpartners Kantone wird / werden von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) mandatiert.

Vertreterin oder Vertreter des Bundes

Das Mitglied / die Mitglieder des Verbundpartners Bund wird / werden vom SBFI mandatiert.

Art. 8 Einsetzen von Arbeitsgruppen

Die B&Q-Kommission kann aus dem Berufsumfeld Arbeitsgruppen vorschlagen, die mit der Vorbereitung, Umsetzung und Überwachung von Geschäften beauftragt sind. Für eine Mitgliedschaft in einer Arbeitsgruppe sollen Fachleute vorgeschlagen werden, welche über hohe Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen sowie Berufserfahrung verfügen. Ferner sind die Regionen für die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen angemessen zu berücksichtigen. Bei Bedarf können externe Fachleute ohne Stimmrecht beigezogen werden. Die Wahl gilt in der Regel bis zur Beendigung der aufgetragenen Arbeiten oder bis zur Aufhebung der Arbeitsgruppe.

Beschlussfähigkeit und Vertraulichkeit

Art. 9 Beschlüsse

Die Berufsbildung ist gemäss Art. 1 BBG eine gemeinsame Aufgabe der Verbundpartner (Bund, Kantone und OdA). Für die Weiterentwicklung einzelner Teilbereiche eines Berufes der Grundbildung gilt dieser Grundsatz sinngemäss. Beschlüsse in der B&Q-Kommission werden verbundpartnerschaftlich gefällt. Die B&Q-Kommission ist beschlussfähig, wenn je mindestens eine Person der Verbundpartner Kantone und Bund sowie mindestens die Hälfte der OdA-Vertretungen anwesend sind. Stellungnahmen und Beschlüsse der Kommissionsmitglieder können auf dem schriftlichen Wege erfolgen.

Art. 10 Vertraulichkeit

Die Mitglieder einer Kommission oder einer Arbeitsgruppe verpflichten sich mit der Wahlannahme dazu, die aufgetragenen Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Die Planungen, Ergebnisse, Vorgaben und Beschlüsse sind vertraulich zu behandeln.

Mandat und Rollen

Art. 11 Mandat und Rollen

Die Kommissionsmitglieder handeln gemäss Vorgaben der Mandatgeberin bzw. des Mandatgebers. Sie bringen konsolidierte Beschlüsse, Meinungen und Haltungen der Mandatgeberin/des Mandatgebers ein. Persönliche, nicht mit der Mandatgeberin/dem Mandatgeber abgestützte Empfehlungen, sind entsprechend zu deklarieren. Die Erfüllung des Mandates hat oberste Priorität. Das Mandat ist persönlich zu erfüllen. Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Ausübung des Mandats erforderlich und obligatorisch.

Organisation

Art. 12 Sitzungshäufigkeit

Die B&Q-Kommission tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal jährlich.

Art. 13 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung erfolgt durch die Geschäftsstelle der OdA Raumausstattung Schweiz.

Art. 14 Auftragserteilung

Die Aufträge an die B&Q-Kommission werden durch die OdA Raumausstattung Schweiz, Bund oder Kanton erteilt. Auftragserteilungen an die Arbeitsgruppen erfolgen durch die B&Q-Kommission. Die Präsidentin/der Präsident der B&Q-Kommission und/oder die Leiterin/der Leiter der Arbeitsgruppe sind verantwortlich für die Planungen und Einhaltung der Termine. Sie/er erstattet dem Auftraggeber laufend Bericht.

Art. 15 Entschädigung

Die Mitglieder der B&Q-Kommission und Arbeitsgruppen erhalten weder Sitzungsgelder noch andere Entschädigungen.

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde in der B&Q-Kommission am 12. November 2019 vernehmfasst, durch die OdA Raumausstattung Schweiz genehmigt und tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Selzach, 15. November 2019

OdA Raumausstattung Schweiz

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Fritz Steffen

Walter Pretelli

Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung & Qualität
Raumausstatterin EFZ/Raumausstatter EFZ

Der Präsident

Fritz Steffen